

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum
vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), des § 1 Abs. 1, § 2, § 6 Abs. 1-7, § 9a und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, Seite 425) und der §§ 20 und 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum vom 31.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 7 wird der Gebührensatz für die Zusatzgebühr von „3,90 €“ durch „2,85 €“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 wird unter die Tabelle folgende Erläuterung eingefügt:

„Die Größe (Q_n) bezeichnet den Nenndurchfluss und (Q₃) den Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers. Der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss werden vom Amt nach den Bestimmungen der geltenden DIN-Vorschriften festgesetzt.“
3. In § 12 wird nach „§ 3 Absatz 5“ noch „Satz 1 bis 3“ eingefügt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Witsum, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Witsum
- Der Bürgermeister -